

5. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, die Satzung des Börsenvereins unter nachstehenden Gesichtspunkten zu ändern und zur Prüfung dieses Antrags auf Satzungsänderung einen aus 6 Vorstandsmitgliedern sowie 10 weiteren Mitgliedern des Börsenvereins bestehenden außerordentlichen Ausschuß einzusetzen.

I. Aufbau des Börsenvereins.

Der Börsenverein stützt sich auf diejenigen buchhändlerischen Fachvereine, die auf ihren Antrag vom Vorstand des Börsenvereins anerkannt worden sind.

Der Börsenverein gliedert sich zur Durchführung seiner Verwaltungsaufgaben in Kreisvereine, zu denen auch die anerkannten Vereine in deutschsprachigen Gebieten des Auslandes gehören. Die Anerkennung der Kreisvereine erfolgt auf ihren Antrag durch den Vorstand des Börsenvereins.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Börsenverein ist der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft in mindestens einem der für das aufzunehmende Mitglied zuständigen, vom Börsenverein anerkannten Fachvereine. Sind mehrere Fachvereine zuständig, so hat das Mitglied die Auswahl; auch kann es mehreren Fachvereinen beitreten.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Börsenverein werden die Aufgenommenen gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Kreisvereine, in deren Gebiet sie ansässig sind.

Dem Börsenverein steht die Entscheidung über die Aufnahmegesuche zu. Er hat sie im Einvernehmen mit dem von dem Aufzunehmenden als zuständig erklärten Fachverein und dem zuständigen Kreisverein zu treffen. Lehnt er ein Aufnahmegesuch ab, so haben Fach- und Kreisverein das Recht, den Gesuchsteller als außerordentliches Mitglied aufzunehmen.

Für Buchhändler in Gebieten anerkannter ausländischer Vereine genügt die Mitgliedschaft in diesen als Voraussetzung für die Aufnahme in den Börsenverein.

Aufzunehmende haben auf Verlangen des Vorstandes besondere Sicherheiten zu hinterlegen, deren Rückgabe bei Ausscheiden der Mitglieder erfolgt, sofern sie nicht satzungsgemäß als Bußen verfallen sind.

Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der vertraulichen Mitteilungen des Börsenvereins verpflichtet.

Ferner sind sie verpflichtet, von ihren Angestellten einen Verpflichtungsschein beizuziehen, der den Bezug der Angestellten von Gegenständen des Buchhandels zum Nettopreis regelt.

Die Einführung eines Umlageverfahrens zwecks Gewährung von Beihilfen bei Todesfall von Mitgliedern unter Übernahme des Vermögens der Buchhändler-Sterbefasse auf den Börsenverein ist zu erwägen.

Für die Möglichkeit des Einspruches gegen die Verweigerung der Mitgliedsaufnahme und gegen die Entziehung der Mitgliedschaft gemäß § 7 Ziff. 6 der Satzung sowie gegen die Ausschließungsabsicht von Kreis- und Fachvereinen sind Fristen festzusetzen.

Zwecks Beschleunigung des Ausschließungsverfahrens soll schriftliche Abstimmung des Vorstandes und des Vereinsausschusses vorgesehen werden.

Geldstrafen und Friedensbürgschaften sollen künftig auch ohne vorherige wiederholte Verwarnung verhängt werden können.

III. Organe des Börsenvereins.

Als Organe des Börsenvereins sollen künftig nur noch die Hauptversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse bezeichnet werden.

1. Die Hauptversammlung.

Das Antragsrecht an die Hauptversammlung soll zustehen

- a) dem einzelnen Mitglied und dem Vorstand unter Wahrung der satzungsgemäßen Fristen,
- b) dem Fachauschuß unter den gleichen Bedingungen wie dem Vorstand,
- c) dem Kreisauschuß unter den gleichen Bedingungen wie dem einzelnen Mitglied.

Anträge des Fach- und des Kreisauschusses werden durch den Vorsitzenden oder einen vom Ausschuß bestimmten Referenten in der Hauptversammlung vorgebracht.

Es sind Bestimmungen zu treffen über Erweiterung oder Beschränkung der Stimmenvertretung in der Hauptversammlung und über die Art der Übertragung der Stimmen auf andere Mitglieder der zuständigen Fach- oder Kreisvereine.

2. Der Vorstand.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem ersten und zweiten Vorsteher,
2. dem ersten und zweiten Schriftführer,
3. dem ersten und zweiten Schatzmeister.

Außerdem ist die Wahl eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes, welches der Entlastung des Gesamtvorstandes dienen soll, vorzusehen. Art und Dauer der Bestellung sowie die Abgrenzung der Kompetenzen gegenüber dem Gesamtvorstand und der Leitung der Geschäftsstelle sind hierbei festzulegen.

Die Tätigkeit der unter 1—3 genannten Mitglieder im Vorstand ist ehrenamtlich und soll auf sechs nacheinanderfolgende Jahre beschränkt werden, abgesehen von der Person des ersten Vorstehers, der aus der Reihe der amtierenden Vorstandsmitglieder gewählt werden kann. Doch soll auch der erste Vorsteher, wenn er vor seiner Wahl zum ersten Vorsteher schon ein anderes Vorstandsamt bekleidet hat, keinesfalls länger als insgesamt zwölf Jahre im Vorstand verbleiben.